

Tagesschulverordnung der Einwohnergemeinde Rubigen

vom 07.07.2009 (Stand 18.02.2014)

Der Gemeinderat, gestützt auf Art. 6 Schulreglement, beschliesst:

Art. 1 Zweck

¹ Die Tagesschule der Gemeinde Rubigen ist ein pädagogisches und betreutes Angebot für Schülerinnen und Schüler der Gemeinde Rubigen.

² Sie strebt eine enge Zusammenarbeit mit der öffentlichen Schule an.

Art. 2 Finanzierung

¹ Die Tagesschule soll allen Familien der Gemeinde Rubigen, unabhängig ihrer finanziellen Möglichkeiten, zugänglich sein.

² Die Tagesschule finanziert sich durch

- Elternbeiträge gemäss kantonalem Tarif
- Beiträge des Kantons im Rahmen des Lastenausgleichs für Lehrkräfte
- Beiträge der Gemeinde Rubigen *
- Beiträge der Gastkinder

Art. 3 Angebot

¹ Das Tagesschulangebot umfasst in seinem Vollausbau von Montag bis Freitag folgende Betreuungseinheiten:

- Betreuung ab 07.15 *bis Unterrichtsbeginn
- Betreuung und Verpflegung von 12.00 – 13.30 Uhr
- Betreuung ab Schulschluss bis 17.00 / 18.00 Uhr mit Aufgabenbetreuung

² Bei Änderungen der Blockzeiten der Volksschule Rubigen passen sich die Öffnungszeiten der Tagesschule entsprechend an.

³ Einzelne Betreuungseinheiten werden nur bei genügender Anzahl angemeldeter Kinder angeboten.

⁴ Während den Schulferien besteht kein Tagesschulangebot.

Art. 4 Teilnehmende

Die Tagesschule steht allen Kindern des Kindergartens und der Primarschule der Gemeinde Rubigen und gegebenenfalls mittels Verträgen anderen Gemeinden offen.

Art. 5 Anmeldung

¹ Die Anmeldung zur Teilnahme an der Tagesschule erfolgt bis zwei Wochen nach Erhalt des Stundenplanes und ist während dem ganzen nachfolgenden Schuljahr *für die bestellten Betreuungseinheiten verbindlich. Änderungen sind bis spätestens 2 Wochen vor Semesterende schriftlich der Tagesschulleitung zu melden. *

² Kann eine Betreuungseinheit mangels angemeldeter Kinder nicht durchgeführt werden, besteht seitens der Eltern kein Anspruch auf eine Ersatzleistung durch die Tagesschule.

³ Anmeldungen können in begründeten Fällen auch nach dem Anmeldetermin berücksichtigt werden, wenn sie sich auf Betreuungseinheiten beziehen, in welchen noch genügend Kapazität vorhanden ist.



Art. 6 *Abmeldung*

¹ In Ausnahmefällen können Kinder auf begründetes Gesuch hin auf das Ende des Quartals von der Teilnahme an der Tagesschule abgemeldet werden. Diese Abmeldung hat bis spätestens 30 Tage vor Quartalsende schriftlich zu erfolgen.

² Vorübergehende Abmeldungen haben nur bei Krankheit, wichtigen Familienereignissen, Landschulwoche, Schulreise und in Bezug von freien Halbtagen eine Reduktion des Elternbeitrages zur Folge.

³ Sollte die Tagesschule nicht alle Module wie angekündigt durchführen können, haben die Eltern das Recht innert 7 Tagen ihre Anmeldung zu modifizieren.

Art. 7 *Betreuung*

Die Betreuungsarbeit an der Tagesschule richtet sich nach den kantonalen Vorgaben.

Art. 8 *Verpflegung*

¹ Die Mahlzeiten der Kinder bestehen aus einem ausgewogenen Menu. Die Mahlzeiten werden gemeinsam in * familiärer Atmosphäre eingenommen.

² Kinder, welche nicht bei der Tagesschule angemeldet sind (Gastkinder), können an maximal 5 Tagen pro Semester beim Essen und an der Betreuung teilnehmen, wenn sie sich bei der Tagesschulleitung 24 Stunden im Voraus anmelden. Die Tagesschulleitung entscheidet, ob Platz vorhanden ist oder nicht. Für die Teilnahme am Mittagessen und für die Betreuung bis 13.30 Uhr, müssen CHF 20.00, für weitere Betreuungsstunden CHF 8.00 in bar bezahlt werden. Die so entstehenden Betreuungsstunden werden separat erfasst und nicht dem Lastenausgleich zugeführt.

Art. 9 *Elternbeiträge*

¹ Die Beiträge der Erziehungsberechtigten richten sich nach den kantonalen Vorgaben.

² Die Beiträge werden auf Grund der Anzahl effektiv vereinbarter Einheiten (Stunden) berechnet.

³ Zur Erhebung der Daten füllen die Erziehungsberechtigten einmal jährlich bei der Anmeldung bzw. bei Schuljahresbeginn eine Selbstdeklaration aus.

⁴ Für das Morgenessen werden CHF 2.00, für das Mittagessen CHF 7.50 und für das Zvieri CHF 1.50 pro Kind und Tag verrechnet. *

⁵ Die Elternbeiträge werden quartalsweise erhoben und sind innert 30 Tagen ab Rechnungsstellung zu bezahlen. Zuständig für die vollständige Einforderung sämtlicher Elternbeiträge ist die Finanzverwaltung der Gemeinde Rubigen. Die Fakturierung und das Inkassoverfahren erfolgt auch durch die Finanzverwaltung der Gemeinde.

⁶ * Werden die Elterngebühren für die Betreuung und die Mahlzeiten nicht bezahlt, kann das Kind von der Tagesschule ausgeschlossen und eine Vorauszahlung verlangt werden.

Art. 10 *Versicherung*

Die Kinder sind privat gegen Unfall und Krankheit zu versichern. Die ausserschulischen Betreuungspersonen sind nach UVG und Haftpflicht durch die Gemeinde versichert.

Art. 11 *Räumlichkeiten*

Die Räumlichkeiten der Tagesschule befinden sich im Schulhaus Rubigen.

Art. 12 *Leitung*

¹ Die Tagesschule wird durch die Tagesschulleitung der Schule Rubigen geführt.

² Die Tagesschulleitung ist insbesondere Verantwortlich für :

- alles Administrative
- die Teamsitzungen der Betreuungspersonen
- alle pädagogischen Belange der Tagesschule
- die Anstellung der Betreuungspersonen

³ Die Rechte und Pflichten werden in einem Pflichtenheft festgehalten

Art. 13 Konferenz

An den regelmässigen Teamsitzungen nehmen alle Betreuungspersonen teil. Folgende Themen werden besprochen:

- Organisation der Tagesschule
- Zusammenarbeit mit Eltern, Schule und Behörden
- Pädagogische Grundsätze
- Weiterentwicklung und Weiterbildung im Bereich Tagesschule

Art. 14 Entschädigung

¹ Die Leitung der Tagesschule wird gemäss ihrer Einstufung im Rahmen des Schulpensums (Lohnklasse Primarlehrkräfte) entlohnt.

² Lehrkräfte, die in der Betreuung an der Tagesschule mitarbeiten, werden gemäss ihrer Einstufung im Rahmen des Schulpensums (Lohnklasse Primarlehrkräfte) entlohnt.

³ Bei Entschädigungen im Rahmen des Schulpensums entsprechen 105 Minuten Arbeitszeit einer Unterrichtslektion von 45 Minuten.

⁴ Die Entschädigung der anderen Betreuungspersonen richtet sich nach der Personalverordnung der Gemeinde Rubigen. Den Betreuungspersonen, die am Mittag die Kinder betreuen, wird für das eingenommene Mittagessen CHF 5.00 verrechnet, erwachsene Gäste bezahlen CHF 10.00.

⁵ Die Teilnahme an den durch die Leitung einberufenen Teamsitzungen ist obligatorisch und gilt als Arbeitszeit.

Art. 15 Kommission

^{*1} Der Tagesschule übergeordnet ist die Kommission Bildung, Jugend und Sport (KBJ) der Gemeinde Rubigen. Regelmässige Informationen erfolgen durch die Tagesschulleitung an den Sitzungen der KBJ.

² Die Aufgaben der KBJ im Bereich Tagesschule sind insbesondere:

- Aufsicht über den Betrieb der Tagesschule.
- Antragsstellung für die Anstellung der Tagesschulleitung
- Antragsstellung über die Änderung des Tagesschulangebots.
- Ausschluss von Kindern aus der Tagesschule nach Artikel 28 des kantonalen Volksschulgesetzes und nach Artikel 9, Abs. 6. Dieser Verordnung. *

Art. 16 Gültigkeit

Diese Verordnung tritt am 01.08.2009 in Kraft.

Rubigen, 07. Juli 2017

Gemeinderat Rubigen
Renato Krähenbühl Roland Schüpbach
Präsident Sekretär

Änderungstabelle – nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung
29.06.2010	29.06.2010	Art. 2 Abs. 2	Geändert
09.08.2011	09.08.2011	Art. 3 Abs. 1	Geändert
11.12.2012	11.12.2012	Art. 5 Abs. 1	Geändert
11.12.2012	11.12.2012	Art. 5 Abs. 1	Geändert
11.12.2012	11.12.2012	Art. 8 Abs. 1	Geändert
09.08.2011	09.08.2011	Art. 9 Abs. 4	Geändert
18.02.2014	18.02.2014	Art. 9 Abs. 6	Geändert
11.12.2012	11.12.2012	Art. 15 Abs. 1	Geändert
18.02.2014	18.02.2014	Art. 15 Abs. 2	Geändert

Änderungstabelle – nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung
Art. 2 Abs. 2	29.06.2010	29.06.2010	Geändert
Art. 3 Abs. 1	09.08.2011	09.08.2011	Geändert
Art. 5 Abs. 1	11.12.2012	11.12.2012	Geändert
Art. 5 Abs. 1	11.12.2012	11.12.2012	Geändert
Art. 8 Abs. 1	11.12.2012	11.12.2012	Geändert
Art. 9 Abs. 4	09.08.2011	09.08.2011	Geändert
Art. 9 Abs. 6	18.02.2014	18.02.2014	Geändert
Art. 15 Abs. 1	11.12.2012	11.12.2012	Geändert
Art. 15 Abs. 2	18.02.2014	18.02.2014	Geändert